

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 386/88 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 83 112 502.6

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 121 601

Bezeichnung der Erfindung: Bremszange für eine Scheibenbremse

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : F16 D 65/02, B61 H 5/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 24. Januar 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : WABCO

Einsprechender / Opponent / Opposant : KNORR-BREMSE AG

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 54, 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "zwei Alternativlösungen, Neuheit (nein) bzw.
erfinderische Tätigkeit (nein)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 386/88 - 3.2.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 24. Januar 1990

Beschwerdeführer: WABCO Westinghouse Steuerungstechnik GmbH & Co.
Bartweg 13
D-3000 Hannover 91-DE

Vertreter: Schrödter, Manfred
WABCO Westinghouse Fahrzeugbremsen GmbH
Am Lindener Hafen 21
Postfach 91 12 80
D-3000 Hannover 91 - DE

Beschwerdegegner: Knorr-Bremse AG
Moosacher Straße 80
Postfach 40 10 60
D-8000 München 40 - DE

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 1. August 1988, mit der
das europäische Patent Nr. 0 121 601 aufgrund des
Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel
Mitglieder: F. J. Pröls
J.-C. Saisset

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin des am 26. November 1986 auf die am 13. Dezember 1983 angemeldete europäische Patentanmeldung Nr. 83 112 502.6 erteilten Patents Nr. 0 121 601.
- II. Gegen dieses Patent hat die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) Einspruch erhoben mit der Begründung, daß der Gegenstand seines Anspruchs 1 von den folgenden, im Einspruchsschriftsatz erstmals genannten Druckschriften D1 bis D3 in voneinander unabhängiger Weise vollständig vorweggenommen und somit nicht neu sei:
- D1 = DE-U-6 752 832
D2 = GB-A-786 090
D3 = US-A-2 707 532.
- III. Die Einspruchsabteilung hat mit Entscheidung vom 1. August 1988 das Patent widerrufen mit der Begründung, daß im Hinblick auf D1 die die drehfeste Verbindung des Bremshebels mit dem Lagerbolzen betreffende Lösungsalternative des Anspruchs 1 des angegriffenen Patents nicht mehr neu sei und daß die die einstückige Verbindung dieser Teile betreffende andere Lösungsalternative des Anspruchs 1 dem Fachmann nahegelegen habe.
- IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr am 8. August 1988 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung wurde am 16. August 1988 eingereicht.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents aufgrund des am 20. Februar 1989 eingereichten Anspruchs 1 sowie der erteilten Ansprüche 2 bis 11. Der Anspruch 1 lautet:

"1. Bremszange für eine Scheibenbremse mit folgenden Merkmalen:

- a) es sind ein erster Bremshebel (28) und ein zweiter Bremshebel (37) vorgesehen, die je in einer Lagereinrichtung (5, 14, 15, 23) drehbar gelagert sind;
- b) die beiden Bremshebel (28, 37) weisen an ihrem einen Ende wenigstens je einen Bremsbelagträger (32, 35) auf;
- c) die mit den Bremsbelagträgern (32, 35) versehenen Enden der Bremshebel (28, 37) schließen zangenartig eine Bremsscheibe ein;
- d) es ist eine Betätigungseinrichtung vorgesehen, die mit den beiden Bremshebeln (28, 37) verbunden und derart angeordnet ist, daß die mit den Bremsbelagträgern (32, 35) versehenen Enden der Bremshebel aufeinander zu bzw. voneinander weg bewegbar sind;
dadurch gekennzeichnet, daß die Lagereinrichtungen für die Bremshebel (28, 37) aus je einem jeweils einstückig oder wenigstens drehfest mit dem Bremshebel verbundenen Lagerbolzen (5, 14) und einem den Lagerbolzen aufnehmenden Lager (15, 23) bestehen."

- V. Die Beschwerdegegnerin hat dem Vorbringen der Beschwerdeführerin widersprochen. Neben erstmals vorgebrachten Anmerkungen zu dem ihrer Ansicht nach nicht zweifelsfreien Offenbarungsgehalt des angegriffenen Patents hat sie an ihrer Ansicht hinsichtlich der Neuheitsschädlichkeit von D1 und am Antrag auf Widerruf des Patents in seinem gesamten Umfang festgehalten. Sie beantragt somit sinngemäß die Zurückweisung der Beschwerde.
- VI. Die Argumente der Beschwerdeführerin lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- Die von der Beschwerdegegnerin aufgeworfenen Zweifel an der Offenbarung dieser drehfesten Verbindung seien im Hinblick auf die Beschreibung nicht berechtigt, in der an entsprechenden Stellen die Offenbarung einer tatsächlich drehfesten Verbindung zwischen einem Bremshebelteil 7 bzw. 13 und dem Lagerbolzen 5, 14 bzw. zwischen beiden Bremshebelteilen 43 und 54 und dem Lagerbolzen 46 nachgelesen werden könne.
 - Den Entgegenhaltungen D1 bis D3 sei kein Hinweis zu entnehmen, der den Schluß zuläßt, daß ein Lagerbolzen drehfest mit wenigstens einem Bremshebel verbunden ist.
- VII. In einer Mitteilung der Beschwerdekammer gem. Art. 11, Abs. 2 VO vom 07.09.1989 (Anlage zur Ladung zu einer mündlichen Verhandlung) hat diese ihre vorläufige Ansicht dargelegt, daß und warum es dem Gegenstand nach dem Anspruch 1 sowohl im Hinblick auf D3 als auch auf D1 an Patentfähigkeit mangle. Hierzu hat die Beschwerdeführerin nicht sachlich Stellung genommen, sondern lediglich erklärt, daß sie auf die mündliche Verhandlung verzichte. Auch die Beschwerdegegnerin erklärte, daß sie

auf die mündliche Verhandlung verzichte, falls in ihrem Sinne entschieden werde. Der Termin zur mündlichen Verhandlung wurde daraufhin aufgehoben.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und den Regeln 1 (1) und 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Die geltenden Ansprüche 1 bis 11 entsprechen in ihrem Wortlaut vollständig den ursprünglichen und auch den erteilten Ansprüchen. Die Änderung der Bezugszeichen "7" bzw. "13" in "28" bzw. "37" im Anspruch 1 stellt die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit dar. Ein Einwand im Hinblick auf Art. 123 (2) und (3) EPÜ besteht daher nicht.

Bezüglich Art. 100 b EPÜ (ausreichende Offenbarung) hat die Kammer, im Gegensatz zur Beschwerdegegnerin, ebenfalls keine Bedenken. Sie ist der Ansicht, daß der angesprochene Fachmann der Seite 5, Z. 5 - 7 und der Seite 6, Z. 12 - 17 der ursprünglichen Beschreibung mit hinreichender Deutlichkeit entnimmt, wie der Lagerbolzen drehfest mit wenigstens einem der Bremshebel verbunden sein kann.

3. Im Kennzeichen des Anspruchs 1 des angegriffenen Patents sind zwei Alternativen für die Festlegung des Lagerbolzens im Bremshebel angegeben:
 - a) der Lagerbolzen ist einstückig mit dem Bremshebel verbunden,
 - b) der Lagerbolzen ist wenigstens drehfest mit dem Bremshebel verbunden.

3.1 Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, daß der Sinn der patentierten Lösung darin zu sehen sei, wenigstens einen der beiden Bremshebel drehfest mit dem Lagerbolzen zu verbinden, um eine Relativdrehung zu vermeiden, ist für die Beurteilung des Anspruchs 1 ohne Belang, denn dieses Merkmal wird erst im Anspruch 2 aufgeführt.

3.2 Die Druckschrift D3 offenbart, wie insbesondere aus den Fig. 1, 2 ersichtlich ist, eine Bremszange für eine Scheibenbremse, bei der ein erster und ein zweiter Bremshebel in jeweils einer Lagereinrichtung 30 bzw. 28, 34 drehbar gelagert ist. Jeder der beiden Bremshebel 22 weist an seinem einen Ende einen Belagträger 60 auf und beide Bremshebel schließen zangenartig eine Bremsscheibe 20 ein. Weiterhin ist eine Betätigungseinrichtung 40 mit dem beiden Bremshebeln 22 verbunden. Aus dem Beschreibungstext von D3 Spalte 2, Zeilen 1, 2 geht hervor, daß jeder Lagerbolzen 26 eines jeden Bremshebels 22 durch Verstiftung oder in anderer Weise drehfest mit einem Flanschvorspruch 24 jedes Bremshebels 22 verbunden ist. Durch die Vermeidung einer Relativdrehung zwischen dem Lagerbolzen 26 und dem Bremshebel 22 wird offensichtlich ein Verschleiß an den Berührstellen zwischen diesen Teilen verhindert und somit die dem Patent zugrundeliegende Aufgabe gelöst.

Somit ist die Alternativlösung b) aus dem Kennzeichen des Anspruchs 1 mit dem Merkmal "wenigstens drehfest verbunden" in Verbindung mit den Merkmalen des Oberbegriffs aus D3 bekannt.

3.3 Es verbleibt somit noch zu überprüfen, ob es für einen Fachmann naheliegend war, die bei der Bremszangeneinheit nach D3 bekannten, miteinander drehfest verbundenen und

als getrennte Bauteile gefertigten Bremshebel- und Lagerbolzenteile als einstückige Elemente auszuführen.

Es ist in der Technik allgemein bekannt, daß eine drehfeste Verbindung mindestens zweier Funktionselemente entweder durch form- bzw. reibschlüssiges Zusammensetzen von separat gefertigten Bauelementen oder durch einteiliges Gießen, Schweißen, Schmieden, anderweitiges Formen und spanabhebende Bearbeitung hergestellt werden kann. Der Kammer ist kein Grund ersichtlich, der einen Fachmann davon abhalten sollte, bei einer Scheibenbremse nach D3 den Lagerzapfen 26 ggf. einstückig mit der Bremszange 22 zu fertigen, wenn aus allgemein bekannten Gründen, z. B. einer schnelleren Montage, eine einstückige Ausbildung bevorzugt wird. Die Beschwerdeführerin hat zu den betreffenden Ausführungen in der Mitteilung der Kammer nicht Stellung genommen.

- 3.4 Aus vorstehenden Überlegungen folgt, daß die unter Punkt 3 definierte Alternativlösung a) nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (Art. 56 EPÜ). Demgemäß sind beide im Anspruch 1 angegebenen alternativen Lösungen nach Art. 52 (1) EPÜ nicht patentfähig.
4. Die abhängigen Ansprüche 2 bis 11 haben ebenfalls keinen Bestand, da sie das Vorhandensein eines sie tragenden Anspruchs 1 voraussetzen und antragsgemäß über die Aufrechterhaltung des Patents in der von der Beschwerdeführerin zuletzt vorgelegten Fassung zu entscheiden war.

Entscheidungsformel**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

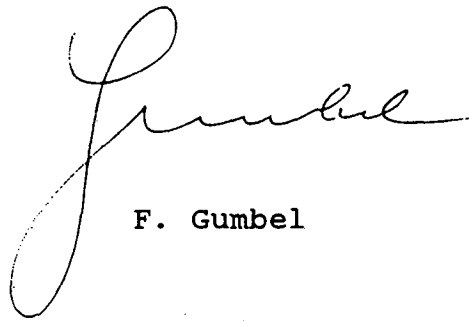
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:


S. Fabiani

S. Fabiani



F. Gumbel

00180

Pat 18.1.90
*for 24.7.90*
29.1.90